

L 12 AS 74/11 B ER und L 12 AS 75/11 B

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
12
1. Instanz
SG Köln (NRW)
Aktenzeichen
S 31 AS 4955/10 ER
Datum
20.12.2010
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 12 AS 74/11 B ER und L 12 AS 75/11 B
Datum
06.04.2011
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 20.12.2010, mit dem der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist, wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten. Der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung der Rechtsanwaltskanzlei T für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

Die zulässige, insbesondere form- und fristgemäße sowie statthafte Beschwerde der Antragstellerin vom 12.01.2011 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 20.12.2010 ist unbegründet.

Der Senat nimmt zur Begründung gemäß [§ 142 Abs. 2 Satz 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes - (SGG) zunächst Bezug auf die für zutreffend erachteten Gründe der angefochtenen Entscheidung. Zu Recht hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Nach [§ 86b Abs. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2). Die hier begehrte Regelungsanordnung nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) setzt die Glaubhaftmachung des streitigen Rechtsverhältnisses voraus, aus dem der Antragsteller eigene Rechte - insbesondere Leistungsansprüche - ableitet (Anordnungsanspruch). Ferner ist erforderlich, dass die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) vom jeweiligen Antragsteller glaubhaft gemacht werden ([§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung [ZPO]).

Das Sozialgericht hat zutreffend ausgeführt, dass es mit der zwischenzeitlichen Auszahlung des Arbeitslosengelds II für Dezember 2010 (s. Schriftsätze des Antragsgegners vom 09.12.2010 und 15.12.2010) und der entsprechenden Gutschrift auf dem Konto der Antragstellerin (s. Schriftsatz der Antragstellerin vom 17.12.2010) jedenfalls an einem Anordnungsgrund i.S. des Bestehens einer gegenwärtigen und dringenden Notlage fehlt. Dies wird von den Beteiligten, insbesondere der Antragstellerin, auch nicht mehr in Abrede gestellt, da zuletzt nur noch über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Eilverfahren sowie die Tragung außergerichtlicher Kosten gestritten worden ist.

Ferner hat das Sozialgericht den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender hinreichender Erfolgsaussicht des Eilverfahrens ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114 ZPO](#)) zu Recht abgelehnt. Auch insoweit nimmt der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts Bezug ([§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)).

Auch das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin gibt zu keiner anderen Beurteilung Anlass. So ist Prozesskostenhilfe nicht etwa schon deshalb zu gewähren, weil das Sozialgericht nicht vorab über den entsprechenden Antrag entschieden hat, sondern gleichzeitig mit der Entscheidung über den Eilantrag. Die Ankündigung des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 13.12.2010, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären, sofern das Sozialgericht zuvor über den ordnungsgemäß gestellten Prozesskostenhilfeantrag entscheidet und die Zahlung des Antragsgegners tatsächlich auf dem Konto der Antragstellerin eingegangen ist, verpflichtet das Sozialgericht nach Auffassung des Senats nicht zu dieser von der Antragstellerin gewünschten Vorgehensweise. So gibt das Gesetz im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keine feste Vorgabe dergestalt, dass über den PKH-Antrag stets vor Erlass des Beschlusses im Eilverfahren entschieden werden muss, zumal der Beschleunigungsgrundsatz für beide Verfahren gilt. Nur für das Verfahren in der

Hauptsache ist anerkannt, dass über einen Antrag auf Bewilligung von PKH vor einer Entscheidung in der Hauptsache, insbesondere vor einer anberaumten mündlichen Verhandlung, entschieden werden soll (s. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 73a Rdnr. 11 m.w.N.). Deshalb hat sich auch die Praxis eingestellt, über den PKH-Antrag zeitgleich mit der Entscheidung zum einstweiligen Rechtsschutz zu befinden. Diese Vorgehensweise begegnet im Eilverfahren keinen rechtlichen Bedenken (so auch LSG NRW, Beschluss v. 21.03.2006 - [L 20 B 45/06 AS](#) - Juris). Allerdings mag es von dieser Praxis rechtlich gebotene Abweichungen geben. So wäre nach Auffassung des Senats über das PKH-Gesuch der Antragstellerin vorab zu entscheiden gewesen, wenn das Sozialgericht bei seiner Verfahrensgestaltung einen entsprechenden Vertrauenstatbestand bei der Antragstellerin hervorgerufen hätte. Dies war jedoch nach Aktenlage nicht der Fall. Die o.a. Ankündigung des Bevollmächtigten der Antragstellerin war vielmehr Ausdruck einer einseitigen Erwartungshaltung, die das Sozialgericht in seiner Vorgehensweise nicht bindet.

In diesem Zusammenhang geht auch der Hinweis der Antragstellerin auf den Beschluss des OLG Karlsruhe vom 22.07.1998 - [16 WF 44/98 - FamRZ 1999, 994](#) fehl. Denn diesem lag eine gänzlich andere Fallkonstellation zu Grunde. Dort hatte die Vorinstanz (AG - FamG) auf einen Eilantrag eine mündliche Verhandlung angesetzt und sodann durch Urteil den beantragten Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt. Erst vier Tage nach Verkündung dieses Urteils wies das FamG durch Beschluss das Prozesskostenhilfegesuch "aus den Gründen des Urteils" zurück. Das OLG hat die Aufhebung dieses Beschlusses im Wesentlichen zutreffend damit begründet, dass das FamG vor der Entscheidung über den PKH-Antrag eine mündliche Verhandlung angesetzt hat, statt über das Eilverfahren gemäß [§ 937 Abs. 2 ZPO](#) ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden. Durch diese Verfahrensweise des FamG habe die dortige Antragstellerin darauf vertrauen können, dass ihr PKH-Gesuch nicht mangels Erfolgsaussicht abgelehnt werde. Sie habe jedenfalls nicht damit zu rechnen brauchen, dass das FamG mündliche Verhandlung ansetze, obwohl es ihr Gesuch als aussichtslos ansehe. PKH könne der dortigen Antragstellerin dann nicht mehr nach Erlass des Urteils versagt werden. Eine solche Fallkonstellation liegt hier ersichtlich nicht vor, da das Sozialgericht weder durch Ansetzung einer mündlichen Verhandlung bzw. eines Erörterungstermins, noch in anderer Weise einen Vertrauenstatbestand bei der Antragstellerin hervorgerufen hat, dass es über den PKH-Antrag vorab entscheidet. Hierzu war es dementsprechend auch nicht verpflichtet. In diesem Zusammenhang führt auch das dem o.a. Beschluss des OLG Karlsruhe entnommene Argument des Entstehens unnützer Kosten und einer Restitution über die Gewährung von Prozesskostenhilfe trotz an sich nunmehr aussichtsloser Rechtsverfolgung nicht weiter. Denn es ist schon nicht ersichtlich, welche unnützen Kosten der Antragstellerin entstanden sein sollen, weil das Sozialgericht nicht vorab über den PKH-Antrag entschieden und dann eine mögliche Erledigungserklärung abgewartet hat. Denn hier ist das Verfahren gemäß [§ 183 SGG](#) gerichtskostenfrei und hat durch die Vorgehensweise des Sozialgerichts hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten keinen neuen Gebührenatbestand ausgelöst, der nicht schon vorher entstanden war.

Schließlich ist auch die Kostenentscheidung des Sozialgerichts entsprechend [§ 193 SGG](#) nicht zu beanstanden. Es hat zu Recht entschieden, dass der Antragsgegner keine außergerichtlichen Kosten zu tragen hat.

Auch das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin führt nicht zu einer für sie günstigeren Entscheidung. Nach [§ 193 Abs. 1 SGG](#) steht die Kostenentscheidung im Ermessen des Gerichts. Dabei ist es in der Regel billig, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt (Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., § 193 Rdnr. 12a m.w.N.). Allerdings sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, so dass nicht alleine auf den Ausgang des Rechtsstreits abgestellt werden darf. So kann eine Kostenentscheidung auch unter Berücksichtigung des sog. Veranlassungsprinzips ergehen (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., § 193 Rdnr. 12b m.w.N.). Zwar hat der Antragsgegner die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - (SGB II) für den Monat Dezember 2010 entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht pünktlich ausgezahlt, was zweifellos seiner (Organisations-)Sphäre zuzurechnen ist. Das Sozialgericht hat nach Auffassung des Senats jedoch zutreffend ausgeführt, dass es der Antragstellerin vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts und Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zum einstweiligen Rechtsschutz zumutbar gewesen wäre, durch eine telefonische oder - falls diese, wie die Antragstellerin vorträgt, erfolglos geblieben ist - persönliche Vorsprache die unterbliebene Zahlung des Alg II geltend zu machen. Es ist nach Aktenlage ferner nicht ersichtlich, dass eine solche Vorsprache ohne Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes fruchtlos geblieben wäre. Soweit die Antragstellerin geltend macht, dass ein persönliches Vorsprechen bei dem Antragsgegner schon deswegen nicht in Betracht gekommen sei, weil sie zum streitgegenständlichen Zeitpunkt unstreitig krank gewesen sei, überzeugt dies den Senat nicht. So finden sich in den Verwaltungsvorgängen des Antragsgegners vier Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der Antragstellerin vom 02.11.2010, 08.11.2010, 02.12.2010 und 21.12.2010. Die Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit erbringt jedoch ohne Weiteres den Nachweis, dass der Antragstellerin auch die persönliche Vorsprache bei dem Antragsgegner aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar gewesen ist. So ist Arbeitsunfähigkeit auch nicht in jedem Einzelfall gleichbedeutend mit einer krankheitsbedingten Unfähigkeit, zu einem Meldetermin zu erscheinen (BSG 09.11.2010 - [B 4 AS 27/10 R](#) - Rdnr. 32 [Juris]). Dass das Sozialgericht den Aspekt vorheriger Klärung bei dem Antragsgegner im Rahmen seiner Kostengrundentscheidung hervorgehoben hat, ist mithin nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#), bezüglich des Prozesskostenhilfeverfahrens auf [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Soweit die Antragstellerin für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe beantragt hat, war auch dieser Antrag mangels hinreichender Erfolgsaussicht des Eilverfahrens aus den o.a. Gründen abzulehnen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2011-04-07